

Satzung

über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

vom 25. September 1986

in der Fassung der 1. Änderung vom 20.11.2011 (gültig ab 01.01.2002)
in der Fassung der 2. Änderung vom 13.06.2017 (gültig ab 01.07.2017)
(Lesefassung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), § 149 Abs. 1 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 28.10.1982 (Nds. GVBl. S. 425) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Nieders. Haushaltsanpassungsgesetzes vom 20.12.1982 (Nds. GVBl. S. 526) und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 25 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) hat der Rat der Stadt Uslar in seiner Sitzung am 25. September 1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Uslar betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwassersatzung in der aktuellen Fassung. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Entleerung der Grundstücksabwasseranlagen kann die Stadt Dritte beauftragen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen:

- | | |
|---|-------------|
| a) Die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt, inkl. max. 30 Minuten Arbeit vor Ort, Entleerung und Reinigung des Entsorgungsfahrzeuges | 190,00 Euro |
| b) Zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des Abwassers je eingesammelten angefangenen Kubikmeter | 22,00 Euro |
| c) Zusätzliche Gebühr für den über 30 Minuten hinausgehenden Arbeitsaufwand vor Ort je angefangene 15 Minuten | 33,00 Euro |

(2) Die Gebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben:

- | | |
|---|-------------|
| a) Die Grundgebühr für jede An- und Abfahrt, inkl. max. 30 Minuten Arbeit vor Ort, Entleerung und Reinigung des Entsorgungsfahrzeuges | 190,00 Euro |
|---|-------------|

- | | |
|---|------------|
| b) Zusätzliche Gebühr für die Beseitigung des Abwassers je eingesammelten angefangenen Kubikmeter | 13,00 Euro |
| c) Zusätzliche Gebühr für den über 30 Minuten hinausgehenden Arbeitsaufwand vor Ort je angefangene 15 Minuten | 33,00 Euro |
- (3) Die Abfuhrmenge aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben kann zum Zweck der Gebührenveranlagung geschätzt werden.
- (4) Werden die erforderlichen Tätigkeiten auf Veranlassung des Gebührenpflichtigen ganz oder teilweise außerhalb der regelmäßigen Dienstzeit verrichtet, so erhöht sich die Grundgebühr um 50%.
- (5) Werden die erforderlichen Tätigkeiten aus Gründen, die vom Gebührenpflichtigen zu vertreten sind, nicht begonnen, ist die Grundgebühr mit 90,00 Euro zu entrichten.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser wird zugestellt, nachdem eine Entleerung vorgenommen worden ist.

- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 6 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uslar, den 25. September 1986

STADT USLAR

Leipold
Bürgermeister

Meistering
Stadtdirektor